

Kirchen-Visitation im Fürstenthum Oels 1726.)*

Des Landes Wunsch, des Fürsten gütige Bereitwilligkeit, gefördert durch eigene Erkenntnis der Nothwendigkeit für eine gedeihliche Fortentwicklung des Kirchen- und Schulwesens, führen im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zur Anordnung und Durchführung einer allgemeinen „Kirchen-Revision“ im Oelser Fürstenthum. Des Fürstenthums derzeitiger Regent Karl, Herzog zu Württemberg und Teck erläßt von Bernstadt aus am 18. Oktober 1725 zwei Dekrete „wegen vorhabender Kirchen-Revision im Juliusburgischen Diözes.“ Das eine ist gerichtet an den Senior-Superintendent und die Pastoren der Juliusburgischen Diözese. Es giebt ihnen den Entschluß des Herzogs kund, die lange gewünschte Revision nunmehr in Aktion treten zu lassen, setzt sie in Kenntniß von der bereits erfolgten Ernennung der Kommission und befiehlt ihnen, „den Kommissaren schuldigsten Gehorsam und parition zu bezeigen, denselben von allem gehörige Nachricht zu geben und auch selbst zu erwägen, was bei jeder Kirche abzustellen und zu verbessern sein möchte.“ Das andere Dekret gleichen Datums wendet sich an die Kommissare selbst, denen der Herzog die Revision in seinem Namen anvertraut hat. Es ist ein ungleich wichtigeres Dokument als das erst behandelte; von entscheidender Bedeutung für Art und Erfolg der Visitation, indem es die offizielle Berufungsurkunde der Revisoren bildet, d. h. der Männer, deren persönliches

*) Quelle: Ein altes Kurrendebuch von Wassel bei Trebnitz, durch Herrn Pastor Olshausen gütigst zur Verfügung gestellt. — Obige Darstellung beruht sich besonders in den Einzelheiten mit den Ergebnissen der Visitation des Fürstenthums Oels aus den Jahren 1662 und 1663, die dann durch den Druck veröffentlicht worden sind. Aber diese „Nothwendige Kirchen-Constitution“ von 1664 wird trotz des Neudrucks von 1750 sich nur noch an wenigen Orten finden, so daß die Mittheilungen aus dem Kurrendebuche ihr Interesse behalten.

Geschied und Auftreten viel zum Gelingen des Vornehmens beizutragen vermag; interessant vor allem darum, weil es einen Einblick gewährt in die leitenden Gesichtspunkte einer Kirchen-Visitation im Anfange des 18. Jahrhunderts in Schlesien, in die Schäden der Zeit und Kirche, gegen welche ein evangelischer Fürst damaliger Zeit im Bewußtsein der Verantwortlichkeit auch für das geistige Wohl seiner Unterthanen mit treuer Gewissenhaftigkeit einschreitet. — Laut dieses Dekretes wird die Visitation dem Landrat Friedrich v. Kreckwitz auf Massel und Neuhaus, dem Hof- und Stadtprediger Samuel Müller, dem Inspektor der Bernstadt-Juliusburgischen Diözese Ephraim Breskott übertragen. Herzog Karl hat diese Männer aus der Diözese erwählt wegen „des ihnen bewohnenden Eifers vor die Ehre Gottes und mit Hasses gegen alles unchristliche Leben und Wandel.“ Beginn der Visitation, Bestimmung über Fortgang derselben von Ort zu Ort, Benachrichtigung an Ortspastor, Kollatoren, Eingepfarrte, bleibt ihrem freiem Ermessen überlassen. Gemäß herzoglicher Anweisung haben sie aber in jedem Benachrichtigungsschreiben über Eintreffen der Kommission an irgend einem Kirchort mit Nachdruck zu verlangen, „daß jede Herrschaft uns zum gehorsamsten Respekt nicht allein sich selbst, um über dem, waß sie etwan befragt werden möchte, Red und Antwort zu geben und was sie etwan anzubringen allda fortzustellen bereit finden lassen, sondern auch einen Ausschuß der Gemeinde verordnen und solchen vor die Kommission zu stellen.“ Neben der allmächtigen Grundherrschaft darf der Gemeindeauschuß nicht fehlen, auch er soll bei der Visitation in unparteiischer Gerechtigkeit befragt werden und raten. — Wie in der Art der äußeren Abhaltung der Revision ist den Kommissaren auch bei der inneren Anlage derselben durch herzogliches Vertrauen ein weiter Spielraum gelassen. Als ihre General-Instruktion hat nur die anno 1664 aufgerichtete Kirchen-Konstitution zu gelten. Mit Benutzung der bei früheren Visitationen im Fürstentum üblich gewesenem Fragen, jedoch nur soweit, wie es jedes Ortes Umstände nötig haben möchten, haben sie die diesmalige Revision vornehmlich nach folgenden

- 3) Richtlinien vorzunehmen; mit Fleiß zu untersuchen
 - 1) wo die Artikel jener constitutio außer Augen gesetzt sowohl bei Pfarre als Eingepfarrten.
 - 2) Die Anstalt gebührender maßen nach Bewandniß der Umstände aber auch mit aller Schärfe vorzukehren.
 - 3) Daß Selbst durchgehends nachgelebet, der zuwider aber nichts verhängt oder nachgesehen werden sollen, aufs nachdrücklichste einzubinden.

Doch kann der Herzog seiner tiefen Auffassung vom Zwecke und Ziele einer Kirchen-Visitation entsprechend, sich nicht versagen, seine Kommissare mit besonderem Nachdrucke und eigenartiger Spezialinstruktion auf einige Artikel der constitutio zu verweisen, deren Befolgung ihm vor allem am Herzen liegen. Er weist die Kommissare an z. B. bei den Artikeln, welche sich auf Schule und Schulwesen beziehen, vornehmlich zu prüfen, „wie die armen Kinder in acht genommen werden und daß deren Versorgung wegen des Schulgeldes nicht zurückbleibe, daß ferner die Kinderlehre mit Anfang Martii angehoben und bis Martini continuiret und auch besucht werde.“ — Bei den Artikeln über Sonntags- und Feiertagsheiligung darf an keinem Orte die ernstliche Erinnerung seitens der Revisoren fehlen, „daß deßfalls der Kirchen-Konstitution genau nachgelebet, vornehmlich aber dem üppigen Leben im Kretscham gesteuert und da es ja nicht ganz, wie uns wohl lieb wäre, aufzuheben stehen möchte, wenigstens was deßhalb in der Kirchen-Konstitution vorgeschrieben, observiret und dem zuwider zu handeln bei der schärfsten Strafe verbotthen werde.“ — Die Fortpflanzung der fundamenta fidei seitens der Geistlichen bei den Eingepfarrten zu prüfen, sind im Auftrage des Herzogs vor die Revisionskommission aus der Gemeinde alle zu citieren, welche jüngsthin das erste mahl zum Abendmahl gewesen oder neulich geträuet worden und auch die, welche kürzlich taufen lassen. Durch Fragen über Wesen und Bedeutung der kirchlichen Handlungen, die jene Personen von der Kirche empfangen, liegt es der Kommission ob, sich zu überzeugen, wie weit dieselben durch den Unterricht des zuständigen Pastors zum Verständniß der christlichen Lehre gelangt und in ihr gefördert seien. — Die Regelung der Accidentien-Frage bildet gleichfalls Revisionsobjekt, auf das die Kommissare ihr besonderes Augenmerk zu richten haben. Ist ja doch dem Herzog berichtet worden, daß unterschiedliche Neuerungen gegen obgedachte constitution in diesem Punkte eingeführt seien. Aufgabe der Visitatoren ist es daher, des Pfarrers Accidentia in die vorgeschriebenen terminos wieder einzusetzen. Sie haben festzustellen, „absonderlich, an welchem Ort nebst dem Opfergang auch das Säckel-Geld zugleich mit erhoben worden und warum dieses bei jenen zurückgelassen, zu welcher Zeit der Tisch-Groschen, Taufen, Träuen und Einleiten (Einssegnen der Wöchnerinnen) wider die Kirchen-Konstitution ergehen und ob die Unterthanen sich deßfalls auch bey der Herrschaft beschwert. Wenn von unehlichen Kindern 2 Rthl. zu Taufen gegeben würden, ob dargegen erlaubt wäre, viele Gebattern zu bitten. Ob vor die Träuung von

höhern, so nicht ehrlich versprochen und also nicht geträuet worden, dennoch davon müsse gezahlet werden — zu untersuchen und in allem das Gehörige zu verordnen.“ — Ist Richtigstellung der zu erhebenden und zu zahlenden Accidentien eine höchst bedeutsame Angelegenheit auch für den Frieden einer Gemeinde der damaligen Zeit, wie unser Dekret beweist, so bleibt die ganze Accidentien-Frage selbst für einen hochherzigen, weiterblickenden Fürsten wie Herzog Carl von Württemberg doch nur eine *res externa*. Kirchen-Visitationen sollen, soweit an ihm liegt, nicht darin ihre Auswirkung finden, daß sie in Externen aufgehen. Sie haben vielmehr — so schreibt er seinen vertrauten Kommissaren — das hauptsächlichste Ansehen dahin gerichtet, daß der wahrhafte Glaube, und zwar wie solcher in der Liebe thätig ist, mehr und mehr behgebracht werde. Ihr Ansehen ist eins mit dem hohen Ziele, das zu verwirklichen der Geistlichen heiligste Pflicht ist. Von diesem gemeinsamen Boden aus, um des gleichen Endzieles willen, das für den Herzog Pfarramt und die kirchlich-landesherrliche Visitation Hand in Hand gehen heißt, fordert er am Schluß seines Dekretes die Kommissare auf, auch die einzelnen Geistlichen anläßlich der Revision ernstlich und beweglich zu ermahnen, ihren Zuhörern immer aufs neue vorzustellen, „wie das bauliche Christenthum und das ungöttliche Leben enig und allein hervühre, daß man es im heutigen Christenthum auf das äußerliche und das bloße *opus operatum* allein ankommen lassen wolle, während doch die Erweisung einer rechtschaffenen Buße bey und in dem äußerlichen Tugend-Wandel nicht allein sondern mehr in der täglichen fortgesetzten Erneuerung und immermehr dem Ebenbilde Gottes näheren Veränderung des Herzens bestehen müsse.“ „Am jüngsten Tage würden sie es zu verantworten haben — läßt er den Geistlichen sagen —, wenn sie nicht alles Ihr Thun und Verrichtung dahin vorsichtig angewand, ihre anvertraute Seelen zu Gott zu führen und zu dem Ende mehr das innerliche als das äußerliche an sie zu beßern. . . .“

Das Jahr 1725 bringt in Sachen der Visitation den Geistlichen noch den Befehl (10. Nov. 1725), bei Eröffnung derselben eine Predigt aus 2. Chron. 17, 3—9 zu halten mit der Andeutung, daß sie den angegebenen Text ganz kurz und längstens eine halbe Stunde traktieren sollen.

1726 beginnt nach beendeter Wintersaat die Visitation. Für die Parochie Massel bei Trebnitz wird ihr Beginn z. B. auf den 21. Mai festgesetzt. Dekrete an die hochadligen Herrn *collatores* und den Pastor Socii zu Massel übermitteln ihnen dieses Orts-Visitations-Datum.

Leonhard David Herrmann, Pfarrer zu Massel, erhält in seinem Schreiben zugleich den Befehl, die Visitatio den Sonntag zuvor Dom. Cantate in längerer intimatio von der Kanzel zu verkünden. Durch die intimatio wird den Eingepfarrten zu Massel und wie hier, so gewiß auch an den anderen Kirchorten der Juliusburgischen Diözese, etwa folgende Mitteilung und Anweisung. Am Visitationstage rufen bald nach 7 Uhr morgens die Kirchenglocken die Gemeinde zum feierlichen Gottesdienst in die Pfarrkirche. Derselbe beginnt mit dem Lutherliede: Komm, heiliger Geist, Herre Gott, sobald die Visitatores und neben ihnen die collatores, eingepfarrten Herrschaften und Beamte samt dem Pfarrer in den nächsten Gefühlen um den Altar sich versammelt haben. Nach Beendigung des Liedes tritt von der Revisions-Kommission der Hosprediger aus Vorderteil des Altars und „thut gegen die versammelte Gemeinde einen kurzen Vortrag, zu was Ende man dießmahl dieß Orts erschienen, was der Fürstl. Obrigkeit gnädiger Wille sei und was ihre selbst eigene Seele-Notdurft erfordere nebst Ermahnung mit gebührendem Gehorsam, ohne Furcht und Blödigkeit solchem wohlgemeinten Vorhaben sich zu unterwerfen.“ An die Rede vom Altar schließt sich die Predigt des Pastor loci von der Kanzel über das vorgeschriebene Textwort 2. Chron. 17, 3—9. Nach der Predigt erbittet der Pastor loci noch auf der Kanzel in längerem Gebet Gottes Segen zur Visitation. Der Kantor stimmt sodann einen versicul an aus dem Liede: Sei Lob und Ehr. Der Pastor loci beschließt nach diesem Gesange durch Kollekte und Segen den schlichten Gottesdienst. Nach beendetem Gottesdienst schreitet die Kommission zur Besichtigung des Gotteshauses; es wird geprüft, ob es hauständig und sauber sei; des Kirchen Ornat-Mehrgewandes; der Gottesstühlen, stellt fest, ob sie auch gebührend und wohl verwahrt sind; des Geläutes. Sodann begeben sich die Visitatores auf den Gottesacker, sie überzeugen sich, ob er geräum oder enge, ob er einer Erweiterung bedürftig sei, ob er mit Mauern oder Pärchen wohl verwahrt sei und auch die Thüren zugehalten werden, damit nicht alles Vieh dahinflaue. — Ist der äußere Rundgang beendet, sind die kirchlichen Gebäude, Grundstücke und Geräte einer Prüfung unterzogen, so nimmt alsdann das umfangreiche bis ins Einzelne gehende Spezialexamen nach den Gemeindeverhältnissen seinen Anfang.

Wie eingehend diese Untersuchung gehandhabt werden soll, beweisen die vorgeschriebenen 350 Fragen, die alle zu beantworten sind. Den Hauptanteil davon, 246, hat wie billig der Pastor auszuhalten, hier wird

von seiner Person und seinem Amt, seiner Stellung in der Gemeinde und zu seinen kirchlichen Vorgesetzten auch nichts ausgelassen. Aber auch die *Collatores* werden mit 32 und die Gemeinde mit 65 Fragen eingehend bedacht, während allerdings für die Schule schließlich nur 8 bleiben.

Daß der Pastor vorerst de *vocatione*, *studiis* et *conessione* inquiriert wird, ist selbstverständlich. Was den Bekenntnisstand betrifft, so gilt als verpflichtend nur die unveränderte Augsburgerische Konfession, neben der die heilige Schrift und unsrer Kirchen symbolische Bücher fleißig zu lesen sind bei eingezoginem Lebenswandel und Enthaltung von fremden Händeln.

Amtspflicht aber ist neben den Kirchenregistern auch Seelenregister zu halten und alle Jahre zu continuierten, auch darüber zu wachen, daß die *Tomi Lutheri*, die Augsburgerische Konfession und die Konfessionsformel bei der Kirche sich finden. Die Amtshandlungen dürfen nur nach der erlassenen Agende gehalten werden, und der Extrakt der fürstlichen Kirchenordnung muß am Neujahr und am Johannisstage von der Kanzel aus verlesen werden. Wochengebete, Passionspredigten, Kirchweihpredigten werden überall vorausgesetzt, ebenso wie die Katechismuslehre, zu der sich auch die Alten einfinden sollen. In Widerlegung irriger und falscher Lehre muß man sich geziemender Bescheidenheit bedienen, Sünden und Laster sowohl *publice* ernstlich strafen als auch *privatim* deswegen mit berichtigten Leuten *secundum gradus admonitionum* bescheidenlich handeln.

Bei den Kirchengebräuchen handelt es sich um Beichte, hlg. Abendmahl, Taufe, Aufgebot und Trauung, Kinderlehre mit Schule, Begräbniß, Kirchenbuße, Gesänge, Feiertage, Kirchengebete.

Die Beichte wird Sonnabends oder Sonntags „gesehen“ und die Beichtkinder haben ihre Beichte richtig, deutlich und andächtig abzulegen, was gewöhnlich nach feststehender Formel geschehen wird; doch sollen sie ermahnt werden, zuweilen ihr Anliegen absonderlich zu entdecken. Die jungen Leute aber, die zum ersten Male zum hlg. Abendmahl gehen, sollen zuvor zum Examen gebracht werden. Überall sollen Beichtregister gehalten und jeder namentlich aufgezeichnet werden. Rotorische Sünder sollen nicht ohne genügsame *indicia* wahrhafter und ernstler Buße admittiert werden.

Das hlg. Abendmahl wird gebräuchlicher Weise nach dem Gottesdienst gehalten und dabei vorausgesetzt, daß die anderen Zuhörer doch wenigstens bis zur Konsekration bleiben. Von den geweihten Hostien

soll nichts übrig bleiben, daher die Gewohnheit, dieselben genau nach der Zahl der Kommunikanten abzuzählen und auch den Wein darnach einzurichten. Über den Fall, wenn eine Person nun aber doch übrig bleibe, müssen die Pastoren sich äußern, ob sie dann die Hostien teilen oder von neuem konsekrieren. Das Kelchtlüchel wird noch von Knaben gehalten, die Wachlichter angezündet. Eine Spendungsformel ist noch nicht vorgeschrieben, denn es wird noch gefragt, was für Worte einer bei der Überweisung gebraucht. Bei der Konsecration steht oder kniet die Gemeinde, das Sakrament empfängt sie knieend zu zweien oder mehreren. In der Dreßkammer oder sonst absonderlich soll niemand außer Kranken communicieren. Sollten in einer Gemeinde polnische Leute sich befinden, die kein Deutsch verstehen, so sollen sie an einen polnischen Pastor gewiesen werden.

Die Taufe soll nicht über den dritten Tag aufgeschoben bleiben, wiewohl die Herrschaften sie auch über 8 Tage hinausschieben. Die Zahl der Gebattern ist vorgeschrieben (selbst für das Gebatter-Essen); interessant ist die Frage, wie viel Gebattern der Pastor selbst zu bitten pflegt. Allerdings kann man in alten Taufbüchern bei Pfarrkindern bis zu 30 Gebattern zusammenzählen. Die Väter sollen ihre Kinder selbst anmelden und dabei die Namen der Gebattern angeben. Der Exorcismus ist vorgeschrieben. Wöchnerinnen dürfen vor der 5. Woche nicht eingeleitet werden.

Bei den Trauungen werden die Verlobten noch vor der Proclamation im Katechismus examiniert. Die gradus consanguinitatis sind sorgfältig zu brachten, und in Ehesachen darf kein Pastor dispensieren. Vom gemeinen Volk soll niemand zu Haus getraut werden; auch soll während der Trauung nicht ein Teil der Hochzeitsgäste im Hochzeitshause beisammen sitzen und saufen. Abergläubische Gebräuche, wie das Herumführen des Bräutigams-Pferdes unter der Trauung, sind verboten.

Katechismuslehre soll fleißig gehalten werden, was nicht nur Sonntags zu geschehen braucht. Dagegen soll alle Sonntage vor der Predigt der Katechismus durch zwei Knaben regitiert werden. Wie schon bei der Predigt so ist auch für diese Lehre der Methodus von besonderer Wichtigkeit. Auch Katechismuspredigten sind zu halten, so daß in 2 Jahren der Katechismus durchgepredigt ist.

Die Schule soll fleißig visitiert und darauf gesehen werden, daß der Lehrer nicht mehr seines Handwerks als seiner Schule warte.

Zu Begräbnissen sollen die Leute fleißig mitzugehn ermahnt

werden. Die Leichenpredigten sollen des Sonntags nicht etwa benützt werden, um die Amtspredigten ausfallen zu lassen. Die Gräber sollen in gehöriger Mannestiefe gemacht werden, auch auf den Kirchhöfen Beinhäuser sich finden, damit nicht die ausgegrabnen Totenknochen wieder mit eingescharret werden.

Öffentliche Kirchenbuße sollen Hurer, Ehebrecher, verstockte Gotteslästerer, öffentliche Verächter Gottes und seines Wortes thun, ehe sie zur Kommunion zugelassen werden. Gefragt wird, was solche Leute bei der Ausöhnung geben.

Die Kirchenlieder soll der Küster nicht pro lubitu singen, sondern der Pastor auswählen. Alte schöne Lieder sollen nicht bei Seite gesetzt und dafür neue introduziert werden. Ein Positiv oder Werk scheint noch nicht in allen Kirchen sich zu finden.

Bei den Feiertagen findet sich Sonntagsarbeit auch damals schon. Neben allerlei Abgötterei werden nicht nur am Johannisstage, sondern auch am grünen Donnerstage abgöttische Feuer erwähnt und am 2. Pfingsttage das Rauch-Fest-Reiten. Vor den Kirchen scheint allenthalben Krämerei getrieben zu werden.

Vor und nach der Predigt sollen die gehörigen K o l l e k t e n geungen, auch nach der Predigt einige Monat-Gebete gelesen werden, damit sie das Auditorium lerne und im Beten dadurch unterrichtet werde.

Nicht vergessen wird an der gehörigen Stelle nach dem Verhältnisse der Geistlichen unter einander zu fragen und zwar ganz gleicher Weise, ob der Pastor etwas an seinem Diaconus, oder ob der Diaconus etwas an seinem Pastor auszusetzen habe, an der Person, den Predigten, der Familie.

Rücksichtlich der G e m e i n d e z u s t ä n d e ist anzugeben, ob zauberische Segensprecher, Schwarzkünstler vorhanden sind, heimliche Schwärmer und Schleicher und sonst Leute fremder Religion, Töpler und Spieler, die ein Handwerk daraus machen, sich oder den Nächsten durch dieses unchristliche Mittel um das Seine zu bringen, Dieberei durch Aushüten der Gräberei, Holz-, Gras- und Obststehlen, Wucher und ungerechte Vervortheilung des andern. Soziales Interesse verraten die Fragen, ob auch die Gärtner einen Tag frei haben in der Woche oder desto zeitlicher von der Hofarbeit entlassen werden und das ihrige ohne Schaden des Sonntags verrichten können; ob auch der Roßger und Hirte zur Kirche gehalten wird; ob auch die Obrigkeit ihren Unterthanen mit fleißiger Besuchung des Gotteshauses und öfterem Gebrauch des heiligen Abendmahls voran-

gehe. Erinnert wird an die Seelsorge an den Kranken, auch gefragt, ob sie cum debita modestia gemahnt werden etwas zu der Kirchen und Schulen zu legieren, und ob die Gesunden erinnert werden, in Krankheit bei Zeiten den Seelsorger zu holen und nicht erst, wenn ihnen sozusagen die Seele schon auf der Zunge sitze. Fastnachtschwärmerei, Klostschleppen und andere Üppigkeit, verdächtige Rocken- und Spinnstuben sind nicht zu dulden. Der Tanz in den Kretschamhäusern darf im Sommer nur bis zum Viehentreiben, im Winter, bis ein Gröschlein Licht verbrennet, stattfinden.

Kirchenvorsteher, Patrone und die Gemeinden werden dann noch über alle diese Zustände wie über das ganze kirchliche Leben und insonderheit auch den Pastor und Küster gefragt. Soll der letztere kein Toback-Schmaucher sein, der oft Kretscham, Schenken und Brantweinhäuser besuche, so gebührt es dem Pastor nicht, bei gemeiner Bauern-Hochzeit und Gast-Geboten zu tanzen oder liederliche ungeziemte Scherz und Reden in Gelächen zu gebrauchen. Merkwürdig ist die Frage, ob er bei der Communion auch nicht zu viel oder zu wenige Hostien consecrirt und mit dem Wein zu sparjam umgehe. Wie die Confirmation nirgends erwähnt wird, so findet auch abgesehen von der Katechismuslehre keine kirchliche Jugendunterweisung statt. Die Eltern haben ihre Kinder fleißig zu unterrichten und sie nur anzumelden, ehe sie dieselben zum ersten Mal mit zur Beichte und zum heil. Abendmahl nehmen.

Das Ergebnis der Visitation ist für die Gemeinde Massel in folgender Verordnung, die der Kanzel abzulesen war, zusammengefaßt:

„Hernach auf gnädigsten Befehl Ihro hochfürstl. Durchl. unser gnädigsten Fürsten und Herrn, allhier jüngsthin die Kirchen-Visitation fortgestellt worden, davor auch dem Allerhöchsten demüthigster Dank abgestattet wird, und nun dieses löbliche Werk in dem Absehn geschehen, daß vornehmlich dadurch Gottes Ehre befördert, das Christenthum in einen dem Evangelio würdigen Wandel mehr bezeuget, und hiermit die wahre Gottseeligkeit, von allen Seiten immer eifriger hergestellt, auch alles sonst bey Kirch und Schulen, dem H. Worte Gottes, und unserer Kirchen-Ordnung gemäß eingerichtet, und in gutter ungestörter Ordnung erhalten werden möge; Als wird Euer Christl. Liebe gleichfalls dieses Orths die Göttlich. Majestät, um alles himmlische Benedeyen hierzu ferner anzurufen und jeder seine vor Gott und der Kirchen zu bezeugende Pflicht darbey wohl wahrzunehmen ernstlich ermahnet, und maßen auch allhier ein und anders zu erinnern befunden worden. Als wird von

wegen Ihr. Durchl. hiermit in Gnaden doch auch ernstlich anbefohlen wie folgt:

- 1) Soll der H. Sonntag, so wie es Gott haben will, recht andächtig gefeiert, und daher alles, was hierwieder lauffet, abgeschaffet, in sonderheit aber unter der Predigt kein Bier noch Brantwein, bey schwerer Straffe geschenkt, desgleichen der Tanz, wenn er ja nicht gar, wie es wohl löblich wäre, abzuschaffen stünde, dennoch nicht länger, als es in der Kirchen-Ordnung ausgesetzt, gehalten werden, denn damit der Gottes Dienst ebener Gestalt zu rechter Zeit an-gehen, auch nicht zu lange aufgehalten werden möge, so sollen ins künftige, diejenigen so zum h. Abendmahl gehen wollen, sich des Tages vorher in dem Beichtstuhl einfinden, um daß ein jeder sich seines Beicht-Vaters mehr gebrauchen, und zu dem hochheiligen Sacrament desto besser sich bereiten könne.
- 2) Weil man auch gewahr worden, daß wenn die Träuungen allzuspät geschehen, sowohl die Hochzeits-Gäste, als auch Braut und Bräutigam sich bereits mit Vielen Essen und Trinken beladen, diese leztern aber hierbey ihren so schweren Trau-Eyd, nicht wohl mit ge-bührender Andacht und Nachdenken recht ablegen können, Als wird hiermit ins künftige zu denen Träuungen der ganze Morgen solcher Gestalt frey gelassen, daß ein jeder bald früh nach 7 oder 8 Uhr nebst allen seinen Gästen sich hierzu mit gebührender Bereitung einfinden möge und solle, doch so aber jemand über die sonst in der Kirchen-Ordnung indulgirte und nachgelassne Mittags-Zeit bis um 3 Uhr, Von der Träuung außen bliebe, soll die Kirche ihnen, Vor Erlegung der deswegen in der Kirchen-Ordnung auß-gesetzten Straffe, nicht aufgeschlossen werden. wie denn auch
- 3) Niemand von den Gemeinen sein neugebohrnes Kind, über den 3ten Tag ohn getauft liegen lassen, sondern solches alsbald bey dem hr. Pfarr selbst angemeldet, und es zu gehöriger Zeit zur Taufe befördern, auch da etwan mehr Gevattern als ausgesetzt gebethen würden, von jedem das gebührende zur Schul-Cassa ent-richten, desgleichen, wenn die Kinder erwachsen, solche sodann fleißig zur Schule halten, und sie ohne Vorbewußt des Pastoris nicht wieder heraus nehmen sollen. endlich werden
4. alle diejenigen, so Gott mit Krankheit anheimsuchet, alles Ernstes erinnert, nicht allzulange zu warten, sondern bey Zeiten ihren

„Seelsorger zu sich erfordern, und sich, weil sie noch bei Verstande, seines Trostes wie auch des hl. Abendmahls zu bedienen.“

Wie nun diesem allem gehorsamlich nachzuleben, eines jeden Christliche Schuldigkeit von selbst erfordert, damit der Name Gottes unter uns immer mehr geheiligt, Sein Reich vermehret, und sein hl. Wille vollbracht werde, so ist solches zu gehöriger Beobachtung Euer Christlichen Liebe hiermit nachrichtlich anzumelden, verordnet worden.“

P l e ß.

Bienert.

G r. • S t r e h l i g.

Eberlein.